

**Weiterhin Zutritt
an Heimspieltagen
NUR
mit Maske
ab 6 Jahren**

**Regelung der Stadt Karlsruhe für
Besucher*innen in geschlossenen
städtischen Innenräumen:**

In geschlossenen städtischen
Innenräumen (wie Turn- und Sporthallen)
gilt im Trainings- und
Veranstaltungsbetrieb **weiterhin bis
Ende April 2022 die Pflicht** zum Tragen
einer medizinischen Maske oder einer
Atemschutzmaske (FFP 2 oder
vergleichbar).

„Schutz- und Hygienemaßnahmen“ gegen SARS-CoV-2 bei Veranstaltungen in Sporthallen

Hygienekonzept Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen Aufgabenverteilung

1. Das „Hygienekonzept Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen“ bestimmt, wer für die Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen in den Karlsruher Sporthallen zu sorgen hat. Dabei wird die Verantwortung bei der Umsetzung der Aufgaben zwischen dem Vermieter (KSBG/Stadt), dem Hallenmeister und dem Verein/Mieter/Aufsichtsperson aufgeteilt. Das Konzept berücksichtigt unter anderem die Hygieneanforderungen aus der jeweils aktuellen allgemeinen Corona Verordnung und der Corona Verordnung Sport.
2. Infolge der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie, ist es möglich, dass sich die aktuelle Situation ändert und im folgenden aufgeführte Maßnahmen zukünftig entfallen oder auch ergänzende Anforderungen gestellt werden. Das Hygienekonzept wird in diesem Fall zeitnah angepasst.
3. Die folgende Aufgabenverteilung stellt eine Grundlage für den Großteil der im Raum Karlsruhe stattfindenden Sportveranstaltungen dar. Dieses Konzept stellt klar, welche Aufgaben vom Verein zu erbringen sind. Für die Umsetzung vor Ort ist der oder die Übungsleiter*in oder die Aufsichtsperson des Vereins zuständig.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei zumeist um kleinere Veranstaltungen handelt. Die Vereine müssen Besonderheiten der jeweiligen Veranstaltungen berücksichtigen und gegebenenfalls Anpassungen/Ergänzungen am Konzept vornehmen. Für Großveranstaltungen im Spitzensport müssen zusätzliche Aspekte berücksichtigt werden.
5. Diese Regelungen beziehen sich auf die allgemeine Corona Verordnung vom 14. August 2021 (in der ab 16. August 2021 gültigen Fassung) und die Corona Verordnung Sport vom 21. August 2021 (in der ab 22 August 2021 gültigen Fassung). Durch neue Corona Verordnungen können jederzeit Änderungen an diesen Regelungen erforderlich werden.

KSBG
Hermann-Veit-Straße 7
76135 Karlsruhe

„Schutz- und Hygienemaßnahmen“ gegen SARS-CoV-2 bei Veranstaltungen in Sporthallen

Hygienekonzept Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen

Angaben zum Verein

Name des Vereins: TSV KA-Rintheim
Name und Anschrift des Antragstellers: Olaf Hebel
Abteilung: Handball
Telefon-Nr.: 0160/3777368
E-Mail: olaf.hebel@tsv-rintheim.de
Funktion im Verein: Abteilungsleiter Handball

Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung: Heimspieltage div.
Datum: gemäß Spielplan
Ort/Sporthalle: SH Rintheim
Uhrzeit: von bis gem. Spielplan
Weitere Daten (wenn Veranstaltungen gleich bleiben):
Max. Anzahl Zuschauer: 400 Sitzplätze
Max. Anzahl Sportler, Helfer, Organisatoren:
Gesamtanzahl aller anwesender Personen:
Datum der Konzeptanpassung: 03.04.2022 / Basisschutzmaßnahmen seit 03.04.2022

Angaben zur Aufsichtsperson

Name der Aufsichtsperson: Olaf Hebel

Telefon-Nr.: 0160/3777368

E-Mail: olaf.hebel@tsv-rintheim.de

Funktion im Verein: Abteilungsleiter Handball _____

Wer erteilt Auskunft über das Hygienekonzept und ist vor Ort für die Umsetzung verantwortlich? Aufsichtsperson andere Person (Kontaktdaten angeben):

Im folgenden Formular werden die allgemeinen Anforderungen/Aufgaben bei der Durchführung von Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen aufgeführt. Diese allgemeinen Anforderungen müssen vom Verein auf die jeweilige Situation in Bezug auf die Veranstaltung und den Ort angepasst werden.

	ja	nein
Nachfolgendes Konzept vom Verein unterschrieben und ausgefüllt vorhanden?	X	
Konzept mit Aufsichtsperson abgestimmt?	X	

Aufgabenverteilung bei der Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauer*innen			
	Vermieter (KSBG/Stadt)	Hallenmeister	Verein/Mieter Aufsichtsperson
<u>Legende:</u> X = verantwortlich für die Umsetzung			
Teilnehmerzahl Sportveranstaltungen mit Zuschauer*innen sind im Rahmen der zulässigen Hallenkapazitäten von 400 Personen zugelassen	X	X	X

<p>Abstandsregel entsprechend §2 CoronaVO Abseits des Sportbetriebs wird der Abstand von mind. 1,5 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen empfohlen.</p>			X
<p>Maskenpflicht entsprechend §3 CoronaVO Während der Sportausübung besteht für aktive Sportler keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht die Pflicht zum Tragen einer Medizinischen/FFP2 Maske. Dies gilt auch für Besucher*innen auf der Tribüne und beim Bewegen innerhalb der Sporthalle. Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gilt diese Maskenpflicht nicht.</p>			X
<p>Beschilderung Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben sind prägnant und übersichtlich darzustellen.</p>		X	X
<p>Wegeführung Die Wegeführung muss an die jeweiligen Bedingungen vor Ort angepasst werden, um Warteschlangen und Ansammlungen zu vermeiden. (Einlass und Auslass, Essensausgabe, Pausenzeiten und Toiletten)</p>			X
<p>Reinigung Es ist eine regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, durchzuführen. Das gilt auch für Sportgeräte.</p>			X
<p>Belüftung Sporthallen, Foyer, Zuschauerbereiche und Umkleieräume sind im Rahmen der Möglichkeiten regelmäßig und ausreichend zu lüften.</p>			X

Auskunft über Hygienekonzept Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.	X		X
--	---	--	---

Gibt es eine Bewirtschaffung?

X ja nein

Bewirtschaffung Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die nur während des Essens und Trinkens abgenommen werden darf. In diesem Fall ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Das bedeutet:			X
Bei einer Vollbelegung der Sporthalle mit Zuschauern ist das Essen und Trinken nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (Essensbereiche und besonders gekennzeichnete Bereiche) gestattet.			X
Bei einer Teilbelegung mit Zuschauern mit Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes ist das Essen auch auf der Tribüne möglich.			X

_Karlsruhe_____03.04.2022_____TSV Rintheim_____

Ort Datum Antragsteller

_Karlsruhe_____03.04.2022_____

Ort Datum rechtsverbindliche Unterschrift
(i. d. R. 1. Vorsitzende/r)